

Vollzug der Anlagenverordnung (VAwS);
Besondere Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
im Überschwemmungsgebiet „Tegernsee“

Anlagen
Übersichtspläne (M 1: 10.000)

Das Landratsamt Miesbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Es wird angeordnet, dass in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach Satz 2 oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 6 der Anlagenverordnung (VAwS; insbesondere Heizöllagerungen > 1.000 l), nach Maßgabe von § 19 i Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen sind.
Überschwemmungsgebiet im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist das in beiliegenden Übersichtsplänen und in den im Landratsamt Miesbach und in den Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee, Gmund und der Stadt Tegernsee einsehbaren detaillierten Lageplänen im Maßstab (M) 1: 2 500 – gekennzeichnete (senkrecht schraffierte) Gebiet. Diese Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Maßgebend für die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes sind die Detailkarten M 1: 2 500.
2. Anlagen im Sinne der Nr. 1, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung einmalig vom Betreiber durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Miesbach ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 VAwS sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

II.

Das Landratsamt Miesbach macht von der Ermächtigung des Art. 61i Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 VAwS Gebrauch. Art. 61i Abs. 2 Satz 3 BayWG i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 VAwS ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAwS die besondere

Prüfpflicht für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 6 VAwS zu begründen. Rechtsgrundlage für die Prüfungen ist § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 37 Abs. 4 Nr. 4 BayWG, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAwS.

Das von dieser Allgemeinverfügung erfasste Gebiet ist ein sonstiges Gebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich, VAwS, bei dem die Gefahr besteht, dass es bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Deshalb wurden die Gebiete am Tegernsee ermittelt, die bei einem statistisch hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) überflutet werden. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und betriebene Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen in diesen Gebieten können durch Hochwassereinwirkung große Schäden an den Gebäuden sowie erhebliche Gewässer- und Bodenverunreinigungen verursachen.

Im überwiegenden öffentlichen Interesse ist daher anzuordnen, dass Anlagen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 6 VAwS (insbesondere Heizöllagerungen > 1.000 l) in dem Überschwemmungsgebiet nach Nr. 1 Satz 2 dieser Bekanntmachung von den Betreibern künftig entsprechend dieser Allgemeinverfügung zu überprüfen sind.

Die einmalige Durchführung einer besonderen Sachverständigenprüfung an bereits bestehenden Anlagen sowie die Inbetriebnahmeprüfung und die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung an neu eingebauten oder aufgestellten Anlagen in dem Überschwemmungsgebiet nach Nr. 1 Satz 2 dieser Bekanntmachung ist erforderlich, zumutbar und angemessen, um mit verhältnismäßig geringem Aufwand das Gefährdungspotential zu verringern und einen wirksameren Gewässerschutz zu erreichen. Da dem Landratsamt Miesbach nicht alle im Überschwemmungsgebiet nach Nr. 1 Satz 2 liegenden Anlagen bzw. deren Betreiber bekannt sind, ist diese Allgemeinverfügung die geeignete Maßnahme, um die besondere Prüfpflicht der Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten für alle Betroffenen rechtswirksam bekannt zu machen und umzusetzen.

III.

Diese Allgemeinverfügung bezieht sich auf oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 6 VAwS. Damit werden insbesondere auch Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von über 1.000 bis 10.000 Litern Heizöl erfasst. Zu den oberirdischen Anlagen gehören auch leicht einsehbar in Kellerräumen aufgestellte Anlagen (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 VAwS).

Die von der Allgemeinverfügung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe von § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber der Anlage durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Für Anlagen im Sinne des vorigen Satzes, die bereits in Betrieb genommen worden sind, wird durch diese Allgemeinverfügung eine Frist von 2 Jahren für die Durchführung der einmaligen Prüfung durch Sachverständige nach § 18 VAwS festgelegt (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 VAwS).

Die Prüfungen müssen von Sachverständigen nach § 18 VAwS vorgenommen werden.

Wer der besonderen Prüfpflicht nach dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 24 Satz 1 Nr. 6 VAwS und kann mit einer angemessenen Geldbuße bis zu 50.000.- € belegt werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach wirksam (Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
 - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- Die Anlagenverordnung (VAwS) und die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) können eingesehen werden beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich Wasser, Abfall und Bodenschutz, Team Wasserwirtschaft, Rosenheimer Str. 4, 83714 Miesbach.
- Eine Liste der Sachverständigen nach § 18 VAwS ist erhältlich beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich Wasser, Abfall und Bodenschutz, Team Wasserwirtschaft, Rosenheimer Str. 4, 83714 Miesbach.
- Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen bereits unmittelbar auf Grund von § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG, § 19 VAwS bestehenden Prüfpflichten, insbesondere für unterirdische Anlagen und für Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.
- Auf die Anzeigepflichten nach Art. 37 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und § 8 VAwS wird hingewiesen.
- Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.
- Ergänzende Informationen zum Thema sind im Internet abrufbar unter:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/hochwasservorsorge/doc/sichere_heizoella gerung.pdf

Landratsamt Miesbach
11.03.2008

Susanne Schramm
Oberregierungsrätin